

SEESTADT BREMERHAVEN



Fachliche Weisung zu § 44b SGB XII

Aufrechnung, Verrechnung

01.01.2019
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

- 1. Aufrechnung nach § 44a SGB XII**
- 2. Aufrechnung anderer Träger mit bestandskräftigen Ansprüchen**
- 3. Inkrafttreten**

1. Aufrechnung nach § 44a

Der Erstattungsanspruch nach § 44a Abs. 7, der sich aus vorläufig gewährten und endgültig festgestellten Leistungen ergibt, kann gem. § 44b Abs. 1 gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufgerechnet werden. Dabei ist die Höhe der Aufrechnung auf monatlich 5 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 begrenzt. Andere Bedarfe bleiben bei der Bestimmung der Höchstgrenze außer Betracht.

Die Aufrechnungserklärung hat schriftlich durch Verwaltungsakt gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erfolgen. Spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Erstattungsforderungen nach § 44a Abs. 7 eingetreten ist, endet die Aufrechnungsmöglichkeit, wobei Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, den Aufrechnungszeitraum entsprechend verlängern. Nicht vollziehbar ist die Aufrechnung z. B., wenn in einzelnen Monaten aufgrund von Einkommen der Leistungsanspruch entfällt oder die Vollziehung der Aufrechnung aufgrund eines Widerspruchs oder einer Klage ausgesetzt ist. Die zeitliche Befristung gilt jeweils nur für Aufrechnungen aus dem gleichen Grund. Weitere Aufrechnungen aus anderen Gründen können sich anschließen.

2. Aufrechnung anderer Träger mit bestandskräftigen Ansprüchen

Zur Erleichterung der Realisierung der Erstattungs- und Rückzahlungsansprüche werden die Träger des Vierten Kapitels SGB XII ermächtigt, Verrechnungen vorzunehmen. Der ausführende Träger kann nach Abs. 4 Satz 1 mit Ermächtigung des Trägers, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Forderung zuständig war (Wechsel der Zuständigkeit insbesondere aufgrund eines Umzuges), die Forderung mit den von ihm zu erbringenden Geldleistungen verrechnen. Zeitlicher Rahmen und Umfang der Verrechnung entsprechen der Aufrechnung nach § 44b Abs. 1 - 3 SGB XII.

Erstattungsleistungen nach Abs. 4 Satz 2 sind zwischen den ausführenden Trägern bezüglich der verrechneten Geldleistungen ausgeschlossen.

3. Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt ab 01.01.2019 in Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 ist nicht mehr anzuwenden.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin

